

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage
Nr. 2602.2 (Laufnummer 15127)**

**Gesetz
über die Nutzung des Untergrunds
(GNU)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 211.1 | 721.11 | 731.1

Aufgehoben: 742.21

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Zweck, Geltungsbereich, Begriffe und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrunds im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit, der Umwelt und der Sicherheit, sofern diese nicht bereits in einem anderen Gesetz geregelt ist.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Geltungsbereich und Begriffe

¹ Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper nach Art. 724 ZGB²⁾.

² Die Nutzungen des Untergrunds umfassen insbesondere:

- a) die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m;
- c) die Gasspeicherung wie CO₂-Sequestrierung, Wasserstoffspeicherung, Druckluftspeicherung;
- d) die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen.

³ Bodenschätze sind:

- a) Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
- b) Salze;
- c) fossile Energieträger wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
- d) Asphalt und Bitumen.

⁴ Geothermie bezeichnet die Erdwärme.

⁵ Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdische Lagerstätten.

⁶ Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Abfällen und Kernmaterialien.

⁷ Transportinfrastrukturen werden von diesem Gesetz nicht erfasst.

§ 3 Zuständigkeiten – Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erteilt die Konzessionen.

² Er regelt auf dem Verordnungsweg insbesondere:

- a) den Ausgleichsanspruch der Explorierenden (§ 10);
- b) die Offenlegungspflicht, insbesondere für Stoffe, die in den Untergrund eingebracht werden und die Arbeitsverfahren;
- c) die geologischen Begleitmassnahmen;
- d) die Versicherungspflicht (§ 13);
- e) die Datenverwaltung (§ 18).

§ 4 Zuständigkeiten – Baudirektion

¹ Die Baudirektion erteilt die Bewilligungen.

²⁾ SR [210](#)

² Sie trifft ausserdem für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz samt Verordnung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund (Regalrechte)

§ 5 Grundsatz

¹ Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundene Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

² Er kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder mittels Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen.

3. Konzessionspflichtige Nutzungen

§ 6 Konzessionspflicht

¹ Einer Konzession bedürfen:

- a) der Abbau von Bodenschätzen;
- b) das Einlagern von Stoffen in unterirdische Lagerinfrastrukturen;
- c) die Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 1000 m;
- d) die Gasspeicherung.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung der Konzession für den Abbau von Bodenschätzen

¹ Die Erteilung einer Konzession für den Abbau von Bodenschätzen wird nach Massgabe des Binnenmarktgesetzes ¹⁾ öffentlich ausgeschrieben.

² Die Vollzugsbehörde publiziert das Vorhaben im kantonalen Amtsblatt und setzt den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist von nicht weniger als 40 Tagen, um ein Gesuch um Erteilung der Konzession einzureichen.

³ Im Übrigen gilt sinngemäss das offene Verfahren nach der Submissionsverordnung²⁾.

¹⁾ Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR [943.02](#)), Art. 2 Abs. 7.

²⁾ BGS [721.53](#), § 10 ff.

[Geschäftsnummer]

§ 8 Erteilung der Konzession, beschränktes Vorzugsrecht der Explorierenden

¹ Unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern gebührt derjenigen oder demjenigen der Vorzug, deren bzw. dessen Vorhaben den öffentlichen Interessen am besten dient.

² Sind die Gesuche im Wesentlichen gleichwertig, gebührt derjenigen bzw. demjenigen der Vorzug, die bzw. der bereits die Exploration im Hinblick auf die zu konzederende Nutzung durchgeführt hat.

³ Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt mindestens Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

² Die Vollzugsbehörde kann weitere Bestimmungen aufnehmen, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Entschädigung für die Exploration des Untergrunds im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwendung der dabei gewonnenen Daten, sofern die Exploration nicht durch die Konzessionärin oder den Konzessionär erfolgte;
- b) die Versicherungspflicht und die Schadloshaltung der Gemeinwesen gemäss § 13;
- c) die Berichterstattung und die Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;
- d) den Heimfall der Bauten und Anlagen und die Heimfallverzichtsentschädigung;
- e) Wiederherstellung und Renaturierung der genutzten Grundstücke und des genutzten Untergrunds.

³ Die Konzession wird in der Regel für eine Dauer von 30 Jahren, maximal 80 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

§ 10 Ausgleichsanspruch der Explorierenden

¹ Wer als BewilligungsinhaberIn bzw. Bewilligungsinhaber erfolgreich nach einer bestimmten Nutzung geforscht hat, deren bzw. dessen Konzessionsgesuch danach aber nicht berücksichtigt wird und der Kanton oder eine Dritte bzw. ein Dritter in der Folge die erforschte Nutzung durchführt, hat einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kanton.

² Der Ausgleichsanspruch umfasst den Ersatz der angemessenen erforderlichen Auslagen zuzüglich eines angemessenen Gewinnanteils und wird 30 Tage nach Eingang der erforderlichen und vollständigen Kostennachweise fällig. Der Ausgleichsanspruch ist unverzinslich und wird gestundet, bis die Verfügung betreffend Erteilung der Konzession rechtskräftig ist.

³ Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Vorgaben, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht konzidiert werden kann.

4. Bewilligungspflichtige Nutzungen

§ 11 Bewilligungspflicht

¹ Die folgenden Nutzungen des Untergrunds sind nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig:

- a) die Exploration des Untergrunds im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen;
- b) die Nutzung der Geothermie in einer Tiefe von 500 bis 1000 m.

² Wer die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachweist, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung.

5. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Verfahren

¹ Für die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung und die gesamte Konzessions- oder Bewilligungsdauer gilt sinngemäss das Baubewilligungsverfahren einschliesslich des Verwaltungszwangs.

§ 13 Versicherung und Schadloshaltung

¹ Für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung hat die Bewerberin oder der Bewerber gemäss Vorgabe der Vollzugsbehörde den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit namentlich eine Bankgarantie oder Bürgschaft zu erbringen.

² Erweist sich die Deckungssumme zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Vollzugsbehörde eine Anpassung anordnen.

³ In der Konzession oder Bewilligung kann die Schadloshaltung der Gemeinwesen durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär und die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer vorgeschrieben werden.

6. Gebühren und Abgaben

6.1 Konzessionen

§ 14 Arten von Abgaben

¹ Für die Erteilung einer Konzession entrichtet die Konzessionärin oder der Konzessionär:

- a) eine Verwaltungsgebühr, die sich nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾ richtet;
- b) eine einmalige Konzessionsgebühr; und
- c) eine jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe.

§ 15 Einmalige Konzessionsgebühr

¹ Die Konzessionsgebühr von mindestens 10 000 Franken bis 500 000 Franken wird anhand folgender Kriterien bemessen:

- a) dem sachlichen und geographischen Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte;
- b) der Konzessionsdauer;
- c) der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

² Besteht ein Ausgleichsanspruch der nicht berücksichtigten Bewilligungsinhaberin oder des nicht berücksichtigten Bewilligungsinhabers gegenüber dem Kanton²⁾, erhöht sich die Konzessionsgebühr um diesen Betrag.

§ 16 Jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe

¹ Die wiederkehrende Konzessionsabgabe ist für jedes Konzessionsjahr zu entrichten. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Ende jedes Konzessionsjahres fällig.

² Die jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe beträgt:

- a) 2–8 % der aktuellen Markt- oder Verkehrspreise der im jeweiligen Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze;
- b) 5–10 % der vereinnahmten oder marktüblichen Entgelte für die unterirdische Lagerung von Materialien;

¹⁾ BGS [641.1](#)

²⁾ Vgl. § 10

- c) 0–15 % der Markt- oder Verkehrspreise der dem Untergrund entzogenen Energiemenge, wobei die Vollzugsbehörde anordnen kann, dass der Betrag ganz oder teilweise durch die Abtretung von Bezugsrechten an der ins Netz eingespeisten Energie im Wert der entsprechenden Gestehungskosten zu decken ist;
- d) 1–5 Franken je Kubikmeter nutzbares Nettovolumen für alle übrigen konzessionspflichtigen Nutzungen.

³ Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist verpflichtet, alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, die erteilten Auskünfte durch Kontrollen und Audit-Verfahren zu verifizieren.

⁴ Den Standortgemeinden steht ein Anteil von gesamthaft 30 % dieser wiederkehrenden Konzessionsabgaben zu.

6.2 Bewilligungen

§ 17 Verwaltungs- und Nutzungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung entrichtet die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine einmalige Verwaltungsgebühr sowie eine jährliche Nutzungsgebühr.

² Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

³ Die jährliche Nutzungsgebühr von höchstens 100 000 Franken wird anhand folgender Kriterien bemessen:

- a) dem sachlichen und geographischen Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte;
- b) der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

7. Datenverwaltung

§ 18 Verzeichnis der Vorhaben

¹ Die Vollzugsbehörde führt ein Verzeichnis aller nach diesem oder einem anderen Gesetz konzessionierten und bewilligten Nutzungen des Untergrunds.

² Bohrungen, die tiefer reichen als 500 Meter, müssen von der Konzessionärin bzw. dem Konzessionär oder von der Bewilligungsnehmerin bzw. vom Bewilligungsnehmer vermessen und dokumentiert werden.

¹⁾ BGS [641.1](#)

³ Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über.

⁴ Der Kanton kann diese Daten nach Ablauf einer Karenzfrist entgeltlich an Dritte weitergeben. Sofern die Datenweitergabe für eine öffentliche Ausschreibung (§ 7) erforderlich ist, entfällt die Karenzfrist.

⁵ Das Verzeichnis und die geologischen Daten sind Bestandteil des Geoinformationssystems gemäss dem Geoinformationsgesetz¹⁾.

8. Strafbestimmungen

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne Konzession eine Tätigkeit nach § 6 ausführt;
- b) ohne Bewilligung eine Tätigkeit nach § 11 ausführt;
- c) eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt;
- d) den Auflagen einer erteilten Konzession oder Bewilligung zuwiderhandelt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁴ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁾.

II.

1.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911³⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [215.71](#)

²⁾ SR [312.0](#)

³⁾ BGS [211.1](#)

§ 89

Aufgehoben.

2.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Kantonale Zonen sind

- b) (**geändert**) die Zonen für den Abbau und die Rekultivierung sowie für Abfallanlagen;
- c) (**neu**) die Zonen für den Abbau von Bodenschätzen, für unterirdische Lagerinfrastruktur, für Geothermieanlagen und für die unterirdische Gasspeicherung nach § 6 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds²⁾.

§ 53 Abs. 2

² Das Enteignungsrecht kann namentlich geltend gemacht werden für

- d) (**geändert**) Anlagen für die Telekommunikation, sofern nicht Bundesrecht gilt, und für Werkleitungen; die zuständige Behörde kann Dritten das Enteignungsrecht verleihen;
- e) (**neu**) für die Nutzung des Untergrunds. Hierfür kann das Enteignungsrecht einer Bewerberin oder einem Bewerber übertragen werden.

3.

Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999³⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 1 (**geändert**)

¹ Der Bau und die Änderung von Erdsonden zur Nutzung der Erdwärme bis zu einer Tiefe von 500 m bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

¹⁾ BGS [721.11](#)

²⁾ BGS [xxx.x](#)

³⁾ BGS [731.1](#)

III.

Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955²⁾ (Stand 10. Dezember 1956) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Es tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS [742.21](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...